

Gemeinsame Stellungnahme des BBE, BAV und HEF zum

Referentenentwurf für eine zweite Verordnung zur

Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer- Durchführungsverordnungen



Bundesverband BioEnergie e.V.



**Holzenergie-Fachverband
Baden-Württemberg e. V.**



**Bundesverband der Altholzaufbereiter
und -verwerter e.V.**

Gemeinsame Stellungnahme des BBE, BAV und HEF zum Referentenentwurf für eine zweite Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer- Durchführungsverordnungen

Die Verbände BBE, BAV und HEF gehen davon aus, dass die Einführung einer Stromsteuerpflicht für die anerkannte Biomasse „Altholz“ durch den Ordnungsgeber nicht gewollt, sondern eine unbeabsichtigte Folge des neu aufgenommenen Verweises auf die geltende Biomasseverordnung ist. Sie regen daher an, auf eine Aufnahme einer Biomasse-Definition in der zweiten Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Durchführungsverordnung zu verzichten. In der bisherigen Praxis der Hauptzollämter wurde die Definition des Biomassebegriffes im Erlass des BMF vom 22.12.1999 angewandt. Die Einführung einer neuen Definition im Stromsteuerrecht, die nicht deckungsgleich mit der seit 13 Jahren praktizierten Regelung im Erlass vom 22.12.1999 ist, führt zu Verunsicherung. Nur die weitere Anwendung dieses Biomassebegriffes im Erlass vom 22.12.1999 ist konsequent, trägt zur Verlässlichkeit bei und schafft Vertrauen hinsichtlich des Verwaltungshandelns.

Im Falle der Beibehaltung eines solchen Verweises muss jedoch zwingend eine Übergangsbestimmung hinsichtlich der Definition des Biomassebegriffes für Biomasseanlagen, die vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen worden sind und Altholz zur Stromerzeugung einsetzen, aufgenommen werden. Dies könnte analog zu § 66 (14) EEG mit folgender Formulierung geschehen, so dass Absatz 2 dann lautet:

*„ (2) Biomasse im Sinn des § 2 Nummer 7 des Gesetzes sind ausschließlich Stoffe, die nach der Biomasseverordnung vom 21. Juli 2001 (BGBl. I S. 1234), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung als Biomasse anerkannt werden. **Für Strom aus Biomasseanlagen, die vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen worden sind und Altholz zur Stromerzeugung einsetzen gilt die Biomasseverordnung in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung.**“*

Der bislang vorgesehen Satz 2 „§ 2 Absatz 4 der Biomasseverordnung findet keine Anwendung.“ ist ersatzlos zu streichen.

Hintergrund

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Stromsteuergesetz ist Strom aus erneuerbaren Energieträgern von der Stromsteuer befreit. Strom aus erneuerbaren Energieträgern wird dabei in § 2 Nr. 7 definiert als „[...]Strom, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, [...] oder aus Biomasse erzeugt wird [...]“. In einem Erlass des BMF zum Stromsteuergesetzes vom 22.12.1999 – III A 1 – V 4250 – 14/99 wurde hierzu Biomasse wie folgt definiert:

„Biomasse im Sinne des § 2 Nr. 7 des Stromsteuergesetzes [...] sind feste [...] organische Stoffe [...], die zur Gewinnung von Strom geeignet sind.[...] Feste Bioenergieträger sind insbesondere [...] Rest- und Abfallstoffe sowie Nebenprodukte. [...] Zu den festen Bioenergieträgern gehören zu dem [...] gewerbliche Rest- und Abfallstoffe und Nebenprodukte (z.B. Bauholz, Paletten, Altmöbel, Sägemehl, Reste aus der Ernährungsindustrie), [...]“

Danach ergibt sich, dass gerade auch Altholz zu der Biomassedefinition im Sinne des § 2 Nr. 7 Stromsteuergesetz gezählt wurde. Die von der Steuerpflicht ausgenommene Biomasse wird daher durch diesen Erlass zutreffend definiert und beinhaltet auch die feste Biomasse des Abfallholzes (also Altholz).

Der Referentenentwurf für eine zweite Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Durchführungsverordnungen konkretisiert nun den Biomassebegriff neu und verweist in Artikel 2, Absatz 3 b) auf die aktuell gültige Version der Biomasseverordnung vom 24. Februar 2012:

„ (2) Biomasse im Sinn des § 2 Nummer 7 des Gesetzes sind ausschließlich Stoffe, die nach der Biomasseverordnung vom 21. Juli 2001 (BGBl. I S. 1234), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung als Biomasse anerkannt werden. [...]“

Diese Konkretisierung des Biomassebegriffes unter Verweis auf die Biomasseverordnung beurteilen BBE, BAV und HEF aus rechtssystematischen Gründen kritisch: Die Biomasseverordnung dient allein der Bestimmung der Reichweite der nach EEG zu vergütenden Biomasse. Hingegen gilt auch Strom aus Biomasse außerhalb des Regelungsbereiches der Biomasseverordnung als erneuerbar, sofern dieser nicht über das EEG vergütet wird (z.B. über eine Direktvermarktung). Die Biomasseverordnung kann daher nicht als generelle Ausfüllungsvorschrift für den allgemeinen Biomassebegriff herangezogen werden.

Altholz ist Biomasse im Sinne des BMF-Erlasses vom 22.12.1999. Dennoch ist Altholz unter bestimmten Bedingungen nicht als vergütungsfähige Biomasse im Sinne des EEG anerkannt und daher in der geltenden Fassung der Biomasseverordnung nicht mehr enthalten. Für die Steuerbefreiung nach

Stromsteuergesetz kommt es aber allein darauf an, ob ein als erneuerbarer Energieträger anerkannter Brennstoff eingesetzt wird – und dies ist bei Altholz der Fall. Ein konkretisierender Verweis hinsichtlich des Biomassebegriffes auf die Biomasseverordnung sollte daher unterbleiben.

Zum Hintergrund dieser Differenzierung zwischen anerkannter und vergütungsfähiger Biomasse erlauben wir uns folgende Anmerkungen:

In der Novellierung der Biomasseverordnung zum 01.01.2012 wurden bestimmte Altholzsortimente unter § 3 auf die Liste der nicht als Biomasse anerkannten Stoffe gesetzt, die bis dato als Biomasse anerkannt waren. Dies erfolgte, um den Nutzungsdruck auf die begrenzt vorhandene Ressource Altholz zu mindern, in dem so der Zubau an weiteren Kraftwerkskapazitäten auf Basis der entsprechenden Altholzsortimente nicht mehr weiter durch das EEG angereizt werden sollte. Altholz wurde aus der Biomasseverordnung also nur mit Blick auf die zukünftige EEG-Vergütung für neu zu errichtende Kraftwerke gestrichen, während für Bestandsanlagen weiterhin der bisherige Biomassebegriff nach Biomasseverordnung gilt (der Altholz einschließt und daher eine EEG-Vergütung gewährt). Anders ist auch die Beibehaltung der Biomasseeigenschaft nach der Biomasseverordnung für Industrierestholz nicht zu erklären.

Folglich bleibt auch unter Änderung der Biomasseverordnung Altholz als Biomasse anerkannt, die lediglich in Neuanlagen im Geltungsbereich des EEG 2012 nicht mehr vergütungsfähig ist. Die Biomasseverordnung dient daher ausschließlich der Definition der vergütungsfähigen Biomasse nach EEG und kann daher auf die generelle Anerkennung eines Brennstoffes als Biomasse keine Auswirkungen haben.

Da die Biomasseverordnung mithin nur zu einer Konkretisierung des Begriffs der „nach EEG vergütungsfähigen Biomasse“ geeignet ist, sich aber nicht für eine generelle Definition des Biomassebegriffes eignet, halten BBE, BAV und HEF die einen Verweis des Stromsteuergesetzes auf den Biomassebegriff der Biomasseverordnung für unglücklich und empfehlen, es bei der Anwendung des im Erlass vom 22.12.1999 definierten Biomassebegriffes zu belassen.

Sollte der in dem Referentenentwurf für eine zweite Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Durchführungsverordnungen vorgesehene Verweis auf die Biomasseverordnung dennoch beibehalten werden, muss hingegen auch die im EEG für Altholz aus rechtstechnischen Gründen (s.o.) vorgesehene Anwendungsregelung für Bestandsanlagen übernommen werden, in welcher die Qualifizierung des in den bestehenden Altholzkraftwerken erzeugten Stroms als erneuerbare Energie von der Änderung der Biomasseverordnung wie dargelegt unangetastet und die entsprechende Vergütung

über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erhalten bleibt. Hierzu wurden – nicht zuletzt auch aus Gründen des Bestandsschutzes – im EEG 2012 entsprechende Übergangsvorschriften geschaffen, nach denen für Bestandsanlagen, die Altholz einsetzen, die Biomasseverordnung in der Fassung vom 31.12.2011 maßgeblich ist:

§ 66 Übergangsbestimmungen, EEG 2012

- (2) *Für Strom aus Biomasseanlagen, die [...] vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen worden sind und Altholz zur Stromerzeugung einsetzen [...] gilt die Biomasseverordnung in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung.“*

Eine gleichlautende Übergangsvorschrift fehlt im Referentenentwurf für eine zweite Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Durchführungsverordnung.

Dies bedeutete in Konsequenz, dass Strom, der in bestehenden Altholzkraftwerken gewonnen wird, nicht mehr als Strom aus Biomasse und somit nicht mehr als Strom aus erneuerbaren Energien im Sinne von § 2 Nr. 7 zählt mit der Folge, dass der in diesen Anlagen erzeugte Strom keine Steuerbefreiung mehr bekommen kann, obwohl der in ihnen erzeugte Strom auch nach EEG 2012 als erneuerbare Energie anerkannt bleibt und nach EEG vergütet wird.

Eine Konkretisierung des Biomassebegriffes im Sinne des Stromsteuergesetzes ist unserer Auffassung nach entbehrlich bzw. nicht zu empfehlen (s.o.). Wenn ein derartiger Verweis jedoch erfolgt, muss auf die Besonderheit der anerkannten Biomasse Altholz eingegangen werden; dies kann etwa durch Übernahme der auch im EEG 2012 vorgesehenen Übergangsregelung erfolgen.

Auswirkungen

Bestehende Biomasseanlagen stehen bereits aufgrund steigender Rohstoffpreise, die nicht über parallel steigende Vergütungssätze im EEG kompensiert werden, deutlich unter Druck. Eine zusätzliche Belastung des in ihnen erzeugten Stroms mit einer Stromsteuer i.H.v. 20,50 €/MWh wird die Kosten von Strom aus erneuerbaren Energieträgern erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit entsprechender verschlechtern. So planen einige Altholzkraftwerksbetreiber derzeit den begrüßenswerten Schritt, Industrieunternehmen in der Nachbarschaft über eine Direktvermarktung ihres Stroms mit erneuerbarer Energie zu versorgen. Dadurch würde der direkt vermarktete Strom aus der EEG-Umlage herausfallen und die Kosten des EEG in Summe gesenkt. Das Anfallen einer Stromsteuer läuft solchen Konzepten zuwider und stellt sie gänzlich in Frage.

Auch widersprüche die Einführung einer Stromsteuer für Strom nur aus ausgerechnet solchen Biomassefraktionen, die keiner anderen als einer energetischen Verwertung zugeführt werden können dem Gedanken des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, als dass dadurch die Nutzung von Rest- und Abfallstoffen gegenüber höherwertigen, nicht der Stromsteuer unterliegenden Biomassen ökonomisch benachteiligt würde. Hinzu kommt, dass auch Altholzkraftwerke selber im Wettbewerb mit anderen Biomasse(heiz)kraftwerken stehen, die ggf. andere Biomassen als Altholz einsetzen, jedoch von einer Stromsteuer befreit blieben. Diese Ungleichbehandlung von Biomasseanlagen im Stromsteuergesetz ist nicht nachvollziehbar.

Letztlich bleibt dies den Wirtschaftsbeteiligten sowie der Öffentlichkeit schwer vermittelbar, warum Strom, der nach geltendem EEG 2012 als erneuerbare Energie qualifiziert ist, entgegen den Bestimmungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Stromsteuergesetz von einer Steuerbefreiung ausgenommen werden soll.

Das Ziel einer Gesetzgebung ist unter anderem für Klarheit und Rechtssicherheit zu sorgen. Eine je nach herangezogenem Gesetz (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2012 oder Stromsteuergesetz) unterschiedliche Qualifizierung von Strom aus Altholzanlagen als erneuerbare Energie widerspricht dieser Zielsetzung und würde wesentlich zur Rechtsunsicherheit beitragen.

Die Investitionsentscheidungen der Altholzkraftwerksbetreiber basieren auf den zum Stichtag geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen inklusive der darin beinhalteten Definitionen anerkannter Brennstoffe. Eine rückwirkende Änderung dieser Rahmenbedingungen würde unverhältnismäßig in den Bestandsschutz der im Vertrauen auf die Gültigkeit der gesetzlichen Vorgaben getätigten Investitionen eingreifen.

BBE, BAV und HEF gehen daher davon aus, dass eine isolierte Besteuerung der Altholzverbrennung durch den Ordnungsgeber nicht gewollt ist, sondern nur (ungewollte) Folge der besonderen Rechtssystematik der Biomasseverordnung wäre.

Empfehlung

Die Verbände BBE, BAV und HEF möchten daher anregen, auf eine Aufnahme einer Biomasedefinition in der zweiten Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Durchführungsverordnung zu verzichten.

Sollte der Ordnungsgeber dennoch einen solchen Verweis als notwendig erachten, muss unbedingt analog zu den Übergangsbestimmungen im EEG 2012 auch in der zweiten Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Durchführungsverordnung der bislang enthaltene Satz 2 gestrichen und

eine entsprechende Übergangsbestimmung für Bestandsanlagen aufgenommen werden, so dass Absatz 2 dann lautet::

*„ (2) Biomasse im Sinn des § 2 Nummer 7 des Gesetzes sind ausschließlich Stoffe, die nach der Biomasseverordnung vom 21. Juli 2001 (BGBl. I S. 1234), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung als Biomasse anerkannt werden. **Für Strom aus Biomasseanlagen, die vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen worden sind und Altholz zur Stromerzeugung einsetzen gilt die Biomasseverordnung in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung.**“*

Bonn, Berlin, Stuttgart, 24.05.2013

Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE)
Godesberger Allee 142-148
53175 Bonn
Tel.: 0228.81002-22
Email: info@bioenergie.de



Bundesverband BioEnergie e.V.

Bundesverband der Altholzaufbereiter und –verwerter e.V. (BAV)
Behrenstraße 29
10117 Berlin
Tel.: 030.59 00 335-28
Email: info@altholzverband.de



Holzenergie-Fachverband Baden-Württemberg e.V. (HEF)
Smaragdweg 6
70174 Stuttgart
Tel.: 0711.22 55 80-60
Email: info@holzenergie-bw.de

